



<p>Name des Hauptprozesses:</p>	<p>Durchführen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII</p>	
<p>1. Name des (Teil-)Prozesses:</p>	<p><b>Durchführen der Inobhutnahme*</b> * Der Lesbarkeit halber wird in der Beschreibung von Kind gesprochen, gemeint sind aber immer auch Jugendliche.</p>	
<p>2. Prozesskunde(n):</p>	<p>Kinder, Jugendliche, Eltern(teile), Erziehungsberechtigte*; sekundäre Bezugspersonen, Bürgerinnen und Bürger, die den Schutz eines Kindes gewährleistet sehen wollen, alle am Hilfeprozess beteiligten Personen einschließlich der professionellen Helfer und Helferinnen und aller in Obhut nehmenden Personen und Institutionen. * In der nachstehenden Beschreibung wird ausschließlich der Begriff "Erziehungsberechtigter" gemäß folgender Definition verwendet: - Nach § 7 Absatz 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII ist Erziehungsberechtigter der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem PSB nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernimmt.</p>	
<p>3. Prozessauslöser:</p>	<p>- Das Kind bittet um Obhut (eigener Leistungsanspruch). - Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes erfordert die Inobhutnahme. - Ein anderes Jugendamt veranlasst eine Inobhutnahme und bittet um Amtshilfe gemäß § 86d SGB VIII. <i>Hinweis: Die Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten ist im Schlüsselprozess BSD "UMF" beschrieben.</i></p>	
<p>4. Kurzbeschreibung</p>	<p>Im gesamten Bearbeitungsprozess "Durchführen der Inobhutnahme" (Gespräche führen, Klären mit den Erziehungsberechtigten, Familiengericht anrufen, etc.) ist das Kind geschützt und befindet sich in einer geeigneten Unterbringungsform. Das Jugendamt ist gemäß § 8a Absatz 2 und § 42 Absatz 1 Nr. 1 - 2 SGB VIII zu einer Inobhutnahme eines Kindes verpflichtet, wenn das Kind um Obhut bittet oder wenn eine dringende Gefahr besteht.</p>	
<p>5. Prozessziel(e):</p>	<p>Das Kind ist durch diese vorläufige Maßnahme geschützt. Der Eskalation der Krise ist mit geeigneten Hilfen entgegengewirkt. Die Erziehungsberechtigten sind entlastet.</p>	
<p>6. Prozessergebnis:</p>	<p>Die Inobhutnahme ist durch Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beendet. Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Ggf. ist eine familiengerichtliche Entscheidung getroffen.</p>	
<p>7. Qualität aus Nutzersicht:</p>	<p><u>Kriterium:</u> - Der Schutz des Kindes ist durch die öffentlich rechtliche Intervention (Andere Aufgaben) erfüllt. - Die Ressourcen der Familie und des Umfeldes für eine (vorläufige) anderweitige Unterbringung des Kindes sind im Vorfeld geprüft. - Erziehungsberechtigte oder eine Bezugsperson können das Kind zu der Inobhutnahmestelle begleiten. - Das Kind hat die Möglichkeit, persönliche Gegenstände zu seiner Unterstützung auszusuchen und mitzunehmen. - Die Erziehungsberechtigten haben wichtige Informationen zum Kind wie Essgewohnheiten, Schlafrythmus, Interessen, Ängsten etc. mitgeteilt.</p>	<p>Zielwert: 100 %</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kind weiß kurzfristig, wann, wie und wo die nächsten Kontakte mit den Erziehungsberechtigten und mit Dritten stattfinden.</li> <li>- Die Art und Weise der Kommunikation der Erziehungsberechtigten mit der Inobhutnahmestelle wird unverzüglich abgestimmt.</li> <li>- Der mutmaßliche Wille der Erziehungsberechtigten ist berücksichtigt.</li> <li>- Die Wünsche und Vorstellungen der Erziehungsberechtigten und des Kindes sind soweit wie möglich berücksichtigt.</li> <li>- Die Erziehungsberechtigten sind aufgeklärt über die Gründe des Verfahrens und die Rechtswege, die Handlungsmöglichkeiten für sie sind erörtert (ggf. im Hinblick auf eine Rückkehr).</li> <li>- Die Erziehungsberechtigten bekommen weitere Unterstützung während der Inobhutnahme und bei der Wahrnehmung der Besuchskontakte. Dabei stehen die Bedürfnisse des Kindes an erster Stelle. Sind Besuchskontakte wegen Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen, wird den Erziehungsberechtigten eine geeignete Unterstützung angeboten.</li> <li>- Bei Widerspruch der Erziehungsberechtigten wird nach Möglichkeit eine "Duldung" der Inobhutnahme erreicht. Sie werden motiviert, eine geeignete Hilfe zu beantragen.</li> <li>- Verbindliche Kooperationsabsprachen (weiterer Kontakt und weiteres Vorgehen) werden zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Fallführung getroffen.</li> <li>- Das Kind ist gemäß seines Entwicklungsstandes beteiligt.</li> <li>- Die Erziehungsberechtigten erhalten unverzüglich mindestens Informationen über die Inobhutnahmestelle, Art der Betreuung und zum Konzept, wenn in der begründeten Ausnahme der Aufenthalt zum Schutz des Kindes nicht bekannt gegeben werden kann.</li> <li>- Bei Unterbringung außerhalb von Jugendhilfe erfolgt eine aktive Unterstützung der Personen, bei denen sich das Kind vorläufig aufhält.</li> </ul>	
<p>8. Qualität aus Fachlicher Sicht:</p>	<p><u>Kriterium:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Inobhutnahme wird unverzüglich bzw. schnellstmöglich beendet.</li> <li>- Die Fallführung klärt während der Inobhutnahme den Auslöser zusammen mit dem Kind und den Eltern. Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung werden aufgezeigt.</li> <li>- Die Fallführung klärt, wer Bezugserzieher/in ist.</li> <li>- Die Erziehungsberechtigten erhalten unverzüglich eine Fallführung.</li> <li>- Dem Kind wird unverzüglich Gelegenheit gegeben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.</li> <li>- Direkt bei Aufnahme werden wichtige Rahmenbedingungen vereinbart, Aufträge, Kontakte, Schulbesuch.</li> <li>- Der Unterhalt und die Krankenhilfe des Kindes sind sichergestellt.</li> </ul>	<p>Zielwert: 100 %</p>

# Prozessbeschreibung des Schlüsselprozesses



Jugendamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

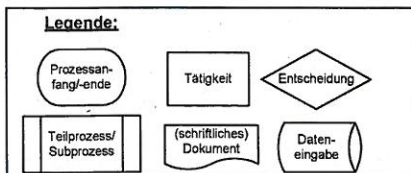
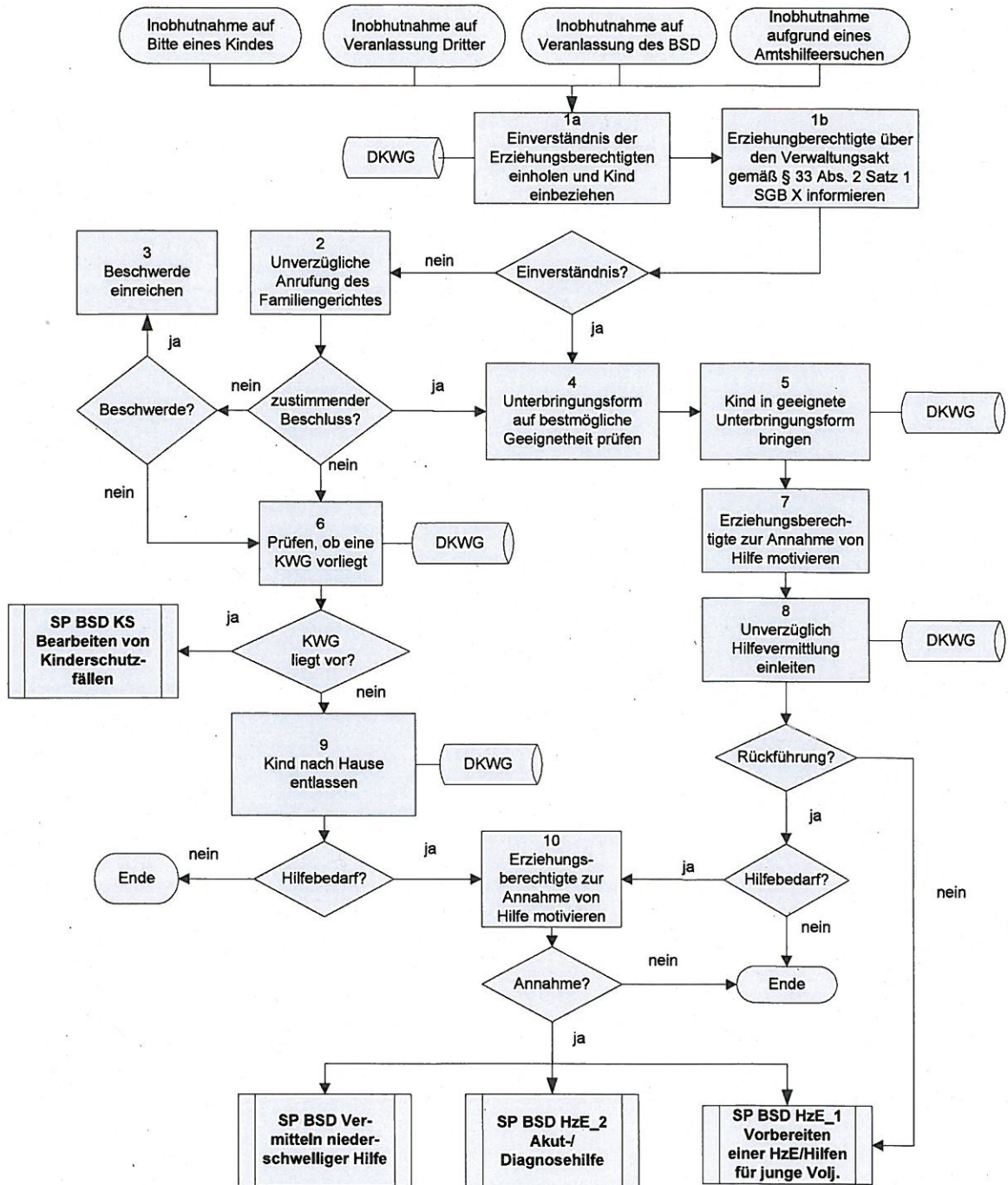
	- Alle Rechtshandlungen werden vorgenommen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind.	
9. Weitere relevante Qualitätsanforderungen:	<p><u>Kriterium:</u> Gemäß § 87 SGB VIII liegt die örtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind/der Jugendliche sich tatsächlich aufhält. Gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, sie dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.</p>	Zielwert: 100 %
10. Mitgeltende Dokumente:	<p><u>Vorgabedokumente (externe):</u> § 42 SGB VIII (Kommentar Münder, Meysen, Trenczek 7. Auflage) Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII - Hrsg. Landschaftsverband Rheinland 2015 Bundeskinderschutzgesetz Aufsatz Kindler, H. (2010) - Umgangskontakte und die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie (in Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. Seite 609 - 611)</p> <p><u>Vorgabedokumente (interne):</u> - Verfahrensstandards zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII für den Bezirkssozialdienst des Jugendamtes Düsseldorf - Durchführen der Inobhutnahme FBB (Schlüsselprozess 51/4)</p> <p><u>Formulare:</u> Diagnoseinstrument zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung</p> <p><u>Nachweisdokumente:</u> Ausgefülltes DKWG</p>	
11. Prozessdarstellung:	im Flussdiagramm	
12. Erläuterung der Darstellung:	als Anlage zum Flussdiagramm	
13. Benötigte Ressourcen:	Standardarbeitsplatz	
14. Prozessstörungen:	Werden mit Formular "Störung mitteilen" systematisch erhoben und ausgewertet.	
15. Verbesserungen:	Klären und beschreiben der Schnittstelle zwischen BSD und Inobhutnahmestellen hinsichtlich Rolle, Leistung und Qualität (z.B. Partizipation, kurzfristiger Schutz; schnelle Beendigung, etc.)	
16. Prozessbenutzer:	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangsberatung; Fallführungen im Schwerpunkt HzE/Kinderschutz; Sachgebietsleiter + Sachgebietsleiterinnen BSD	
17. Prozesseigentümer:	51/5 - 1	
18. Erstellt von:	51/5 - SG Frühe Hilfen Kinderschutz -	
19. Freigegeben von:	51/5 Abteilungsleitung	
20. Freigegeben am:	30.01.2017	
21. Gültig für:	51/5 - 2 BSD	
22. Stand (Datum):	09.03.2017	

## Anlagen:

- I. Prozessdarstellungen
- II. Anmerkungen zum Flussdiagramm
- III. Erläuterungen zum Flussdiagramm



## Anlage I: Prozessdarstellung



# Prozessbeschreibung des Schlüsselprozesses



Jugendamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

## Anlage II - Anmerkungen zum Flussdiagramm

Name des Teilprozesses: Durchführen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Stand: 24.01.2017

### Anmerkungen zu den Arbeitsschritten

Nr.	Verantwortung	Mitwirkung	Information	Erläuterung
1a	Fallführung/Tandem		Sachgebietsleitung	
1b	Fallführung			
2.	Fallführung	Tandem/Sachgebietsleitung		
3.	Fallführung	Sachgebietsleitung		
4.	Fallführung	Sachgebietsleitung; Vormund/Pfleger/in; 51/4- Fachberatung; Träger HzE		
5.	Fallführung	Vormund/Pfleger(in);Polizei; Träger HzE, Ordnungsamt	Sachgebietsleitung	
6.	Fallführung	Tandem; Sachgebietsleitung; 51/4		
7.	Fallführung	51/4		
8.	Fallführung			
9.	Fallführung	Sachgebietsleitung; 51/4		
10.	Fallführung	51/4		



**Anlage III: Erläuterungen zum Flussdiagramm**

**Name des Teilprozesses: Durchführen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

**Stand: 24.01.2017**

**Erläuterung der Prozessschritte:**

Nr.	Erläuterung
zu 1a)	<p>Im <b>Neufall</b> prüft die Eingangsberatung, ob der Fall kurzfristig beendet werden kann, die Bearbeitung erfolgt mit dem Meldebogen des DKWG.</p> <p>Die Fallführung/Eingangsberatung nimmt zwecks Einschätzung und Klärung unverzüglich (am gleichen Werktag) Kontakt zum Kind und dem Personensorge-/Erziehungsberechtigten auf. Die Informationen der Inobhutnahmestelle werden in die Einschätzung einbezogen.</p> <p>Wird die Einschätzung getroffen, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist, beginnt unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Inobhutnahme der Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII unter Einbeziehung der Inobhutnahme.</p> <p>Haben die Personensorge-/Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme weder zugestimmt, noch widersprochen, ist in der Regel innerhalb von fünf Werktagen eine Klärung durch die Fallführung herbei zu führen.</p> <p>Gibt es triftige, fachliche Gründe, die eine Abklärung innerhalb der fünf Tage bzw. kurzfristig nicht möglich machen, erstellt die Fallführung eine Verlängerung der „Duldung“ im Sinne der Kommentierung des § 42 SGB VIII (Münder/Meysen/Trenczek - Ziffer 41), die von der Sachgebietsleitung als Einzelfallentscheidung abgezeichnet und an die Gruppenleitung der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe weitergeleitet wird.</p> <p>(Beispiele: Ein Elternteil ist in dieser Zeit nicht erreichbar, Motivation der Erziehungsberechtigten zur Zustimmung, Hilfeannahme befindet sich im Prozess, Gerichtsbeschluss steht aus.)</p> <p>Die <b>WEH</b> erstattet die <b>Kosten</b> bis zu <b>fünf Tagen</b> ohne Jugendhilfeantrag.</p> <p>Bei Entlassung nach Hause wird der Tag der Entlassung in die Abrechnung einbezogen, bei Verlegung rechnet die abgebende Einrichtung die letzte Übernachtung ab.</p> <p>Der BSD informiert die WEH, ob gemäß § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII von der <b>Kostenheranziehung</b> abzusehen ist, weil sonst Ziel und Zweck der Inobhutnahme gefährdet ist oder sich eine besondere Härte ergeben würde. Der BSD informiert die WEH, wenn von der Kostenheranziehung abgesehen werden soll.</p> <p>Bei einer Inobhutnahme im Rahmen der <b>Amtshilfe</b>, auch wenn nur kurzfristig oder/und durch Dritte gemäß § 86d veranlasst, wird zur Frage der Legitimation der Maßnahme und der Rückführung das Diagnoseinstrument zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung (DKWG) eingesetzt (siehe auch AR Kinderschutz Verfahrensstandards Punkt 7.4).</p> <p>Im Rahmen der <b>Amtshilfe</b> ist das nach <b>§ 87 SGB VIII</b> zuständige Jugendamt für die <b>vorläufige Unterbringung</b>, nicht jedoch für die <b>Rückführung</b> von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelungen der Rückführung ist grundsätzlich Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Sind diese dazu nicht in der Lage, so ist die Regelung der Rückkehr Aufgabe des örtlich zuständigen Jugendamtes nach § 86 SGB VIII.</p>



<p>zu 1b)</p>	<p>Zur Frage, ob es ausreicht, die Eltern mündlich über die Inobhutnahme zu informieren oder ob die Inobhutnahme zwingend schriftlich erfolgen muss, trifft § 42 SGB VIII keine Aussage. Die Inobhutnahme ist ein <b>Verwaltungsakt</b>. Nach <b>§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X</b> kann ein Verwaltungsakt <b>schriftlich, elektronisch, mündlich</b> oder in anderer Weise erlassen werden. Es ist also zulässig, die Inobhutnahme mündlich unter Anwesenden oder per Telefon mitzuteilen, nicht jedoch durch Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter.</p> <p>Ergeht ein Verwaltungsakt mündlich, muss er nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X schriftlich oder elektronisch bestätigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein solches berechtigtes Interesse liegt schon dann vor, wenn der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein solches Interesse liegt schon dann vor, wenn der Betroffene sich Klarheit darüber verschaffen will, ob er den mündlich erlassenen Verwaltungsakt anfechten will. Die Bestätigung muss ebenfalls unverzüglich erfolgen.</p> <p>Ist die Inobhutnahme schriftlich oder mündlich erfolgt, stellt sich die Frage, ob ihr eine <b>Rechtsmittelbelehrung</b> angefügt werden muss. Nach § 36 SGB X müssen (nur) schriftliche Verwaltungsakte mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Die mündliche Unterrichtung über die Inobhutnahme kann daher ohne Rechtsmittelbelehrung erfolgen <i>(Quelle: Die Inobhutnahme – häufig praktiziert, häufig problematisch – LVR – Landesjugendamt – Fachbereich 43 – Jugend – Antje Steinbüchel).</i></p>
<p>zu 3)</p>	<p>Die Beschwerde wird beim Familiengericht eingereicht. Es ist abzuwarten, ob der Beschwerde stattgegeben wird. Falls ja, ist der (Abhilfe)Beschluss abzuwarten. Gibt das Familiengericht der Beschwerde nicht statt, muss das Familiengericht die Sache an das Oberlandesgericht abgeben. Die Zurückweisung der Beschwerde durch das Oberlandesgericht ist dann nicht mehr anfechtbar.</p>
<p>zu 4)</p>	<p>Die Fallführung prüft in Absprache mit der Sachgebietsleitung, ob die Möglichkeit besteht, als Sofortmaßnahme eine schnelle, vorübergehende Vermittlung zu einer <b>geeigneten Person</b> (z.B. Großeltern, Tante, Onkel, Nachbar/in, erwachsene Geschwister, Lehrer/Lehrerin, befreundete Familie aus dem <b>nahen</b> oder <b>weiteren sozialen</b> Umfeld oder in eine geeignete andere stationäre und/oder ambulante Hilfeform/sonstige betreute Wohnform möglich ist. <i>(Quelle: Kommentierung § 42 SGB VIII – Münder/Meysen/Trenczek – Ziffer 28)</i></p> <p>Bei einer Inobhutnahme gilt bei der Unterbringung der Standard, eine <b>Geschwistertrennung</b> zu vermeiden. Die Geschwistertrennung soll auch in der weiteren Hilfeplanung vermieden werden. Eine Ausnahme bedarf einer fachlichen Prüfung und Begründung (z.B. bei sexueller Misshandlung innerhalb der Geschwisterbeziehungen). Eine Trennung aus rein organisatorischen Gründen entspricht nicht den Standards.</p> <p>Grundsätzlich ist <b>der Inobhutnahme</b> bei <b>Personen</b> Vorrang einzuräumen. Die Fallführung klärt in Zusammenarbeit mit 51/4, die für das Kind und seinem Bedarf geeignete Form der Unterbringung und ob und welche Kapazitäten im Bereich FBB und Stellen der Inobhutnahme zur Verfügung stehen.</p>
<p>zu 9)</p>	<p>Hier endet in der Regel die Bearbeitung mit dem Diagnoseinstrument (die Ausnahme ist, wenn ein neuer Erhebungszeitraum vereinbart wird).</p>
<p>zu 10)</p>	<p>Sobald eine Entscheidung über die Hilfestellung nach dem SGB getroffen wurde, wird die Inobhutnahme beendet. Die Überleitung in eine andere Hilfeform wird im Hilfeplangespräch festgelegt und beantragt. <i>(Quelle: Kommentierung § 42 SGB VIII - Münder/Meysen/Trenczek – Ziffer 51).</i></p>